



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MARL

wirksam : am 13.05.1981 im Amtl. Bek. Blatt Nr. 7

Ausschnitt M. 1 : 5.000

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 90

(Entsorgungsanlage Rennbachstraße)

wirksam am 18.07.2008 im Amtl. Bek. Blatt Nr. 14

Ausschnitt M.1 : 5.000

**Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf der
90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl**
(Entsorgungsanlage an der Rennbachstraße)

1. Lage des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt westlich des Ortsteils Alt - Marl, östlich der Bundesautobahn A 52, südlich der Schachtstraße (L 601) und grenzt an die Rennbachstraße und die Straße „Am Hofe“.

Die bestehenden Einrichtungen im Darstellungsbereich des Flächennutzungsplanes - Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Schutz- und Trenngrün mit der Symbolkennzeichnung (T) = Tierkörperverwertungsanstalt an der Rennbachstraße - soll als Flächenausweisung mit der konkreten Abgrenzung dargestellt werden. Der Darstellungsbereich umfasst ca. 8,9 ha und verläuft in einer Tiefe von ca. 260 m parallel östlich zu der Rennbachstraße entlang des Rennbaches.

Die genaue Lage der zu ändernden Flächen ist im Planentwurf mit einer roten unterbrochenen Linie gekennzeichnet.

2. Anlass der Änderung

An dem bestehenden Betriebsstandort der Tierkörperverwertungsanstalt ist durch den Betreiber eine zeitgemäße angepasste Aufgabenprofilierung des Entsorgungs- Verwertungs- und Verarbeitungsbetriebes vorgesehen. Durch diese Aufgabenprofilierung, die unter anderem eine Kapazitäten-, Aufgabenbündelung und Neustrukturierung von Betriebsbereichen beinhaltet, wird der bestehende Standort gesichert und an ein modernes Betriebssystem angepasst. Durch diese Anpassung entstehen größere Raumanforderungen und Erweiterungen von technischen Anlagen zur Entsorgung bzw. Verwertung. Weil die geplante Anpassung der Anlagen zur Aufbereitung von Speiseresten sowie zur Gewinnung und Verwertung von Biogas nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nur bedingt regelbar ist, erfolgt die Sicherung der Umsetzung über die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung.

Aus Gründen der angepassten Entwicklung ist es erforderlich, die vorbereitende Bauleitplanung für den Bereich zu konkretisieren.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bildet die Voraussetzung für den daraus zu entwickelnden Bebauungsplan, der die wesentlichen Belange nach dem Baugesetzbuch und insbesondere die Maßnahmen für Ausgleich und die Behandlung der anfallenden Regenwässer berücksichtigt und für die Umsetzung bestimmt.

Zur Realisierung der genannten Maßnahmen ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes, der seit dem 13.05.1981 wirksam ist, erforderlich. Letzter Stand der eingetragenen Änderung ist der 03.08.2007.

3. Landesentwicklungsplan (LEP)

Im Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen (LEP vom Juni 1995) ist die Stadt Marl als Mittelzentrum mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern der Ballungsrandzone zuzuordnen. Der westliche Bereich der Stadt Marl wird durch eine großräumige Entwicklungsachse mit oberzentraler Verbindung durchschnitten.

4. Gebietsentwicklungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan (Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, genehmigte Fassung vom 12.11.2004) stellt den Teilbereich als allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar. Er wird mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie regionale Grünzüge“ überlagert. Der Standort selbst ist in der Erläuterungskarte zum Gebietsentwicklungsplan (Ver- und Entsorgungsinfrastruktur) II.6.2-1 als Tierkörperbeseitigungsanlage aufgeführt.

5. Verbandsgrünfläche / Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Verbandsgrünfläche 101 „Nördlicher Teil von Polsum und Marl-Frentrop“. Eine Schutzgebietsausweisung für Landschaftsschutz liegt für den Änderungsbereich mit der Kennzeichnung Nr. 60 „Rennbach“ vor.

6. Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist laut wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Schutz- und Trenngrün dargestellt. Die Betriebsfläche ist durch die Kenzeichnung (T) = Tierkörperverwertungsanstalt als Einzelstandort im Flächennutzungsplan verzeichnet.

7. Darstellung im Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die zu ändernden Flächen werden aus Gründen der Konkretisierung als „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ neu dargestellt.

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sollen die Flächen für den Betrieb mit Entsorgungseinrichtungen in der Nutzungs planungsrechtlich gesichert werden. Weil der überwiegende Nutzungsanspruch auf die Ver- und Entsorgung entfällt und die Einrichtungen atypisch zu den allgemein üblichen gewerblichen bzw. industriellen Nutzungen im Sinne einer Industrie- und Gewerbegebietsausweisung stehen, erfolgt die differenzierte Bestimmung der Art in Verbindung mit der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur „Flächen für (Abfall-)Entsorgung“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB). Festsetzungen zur Konkretisierung zu dem Maß, der Bauweise und den Nebenanlagen werden im nachgeordneten Bebauungsplan aufgenommen.

Diese Nutzungsart entspricht im Grundsatz den vorbereitenden Aussagen der Regionalplanung, die in der Erläuterungskarte zum GEP (Ver- und Entsorgungsinfrastruktur) II.6.2-1 das Gebiet als Tierkörperbeseitigungsanlage aufführt.

8. Derzeitige Nutzung und planungsrechtlicher Stand

Der Änderungsbereich ist mit dem überwiegenden Flächenanteil den bestehenden Betriebsflächen zuzuordnen, die übrige Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandenen Flächen befinden sich in der Verfügbarkeit eines Eigentümers. Der zu ändernde Planbereich ist nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen.

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen in dem Umweltbericht beschrieben bzw. bewertet. Der Umweltprüfung (UP) unterliegen planungsrechtliche Vorhaben. Gemäß § 2 a BauGB wird für die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 210 der Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht, als Teil der Begründung zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird mit dem Änderungsplan gemäß § 3 BauGB ausgelegt.

Berücksichtigung von Zielen des Umweltschutzes im Bauleitplan

Für die Bauleitplanung sind die Umweltbelange (gemäß § 1a BauGB) zu beschreiben und mögliche Eingriffe mit geeignete Ausgleichsmaßnahmen darzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Mit der Novellierung des BauGB vom Juni 2004 ist zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser ist von der Gemeinde nach § 2 a BauGB in die Begründung mit aufzunehmen.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden/Wasser, Klima/Luft und Orts-/Stadtbild sowie Mensch, Kultur- und Sachgüter betrachtet. Für den Umweltbericht zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Aussagen aus dem Grünordnungsrahmenplan für die Gesamtstadt Marl 2006 sowie Ergebnisse aus dem Grünordnungsplan zu dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 210, und weitere Gutachten herangezogen.

Zielvorstellungen übergeordneter Planungen, Planungsvorgaben, Schutzausweisungen

Im Gebietsentwicklungsplan (Bezirksregierung Münster, 2004) wird der Untersuchungsraum als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Zudem ist der Bereich Teil eines regionalen Grünzuges, der westlich und südlich der Stadt Marl verläuft. Der Standort selbst ist in der Erläuterungskarte zum Gebietsentwicklungsplan (Ver- und Entsorgungsinfrastruktur) II.6.2-1 als Tierkörperbeseitigungsanlage aufgeführt.

Ein rechtskräftiger Landschaftsplan liegt derzeit noch nicht für den Bereich des Untersuchungsgebietes vor.

Für die Stadt Marl wurde im Jahr 2006 ein Grünordnungsrahmenplan erstellt (LANDSCHAFT + SIEDLUNG, 2006). Die folgende Bestandsbeschreibung bezieht sich größtenteils auf diese Ausarbeitung. Hinsichtlich der Maßnahmenplanung des Grünordnungsrahmenplanes lässt sich feststellen, dass der Auenbereich des Rennbaches zwischen Rennbachstraße und dem östlich

gelegenen, den Bach querenden Feldweg, südlich seines Bachverlaufes entwickelt werden soll. Westlich der Rennbachstraße gilt dies für beide Uferseiten. Zudem sollen die Ackerflächen westlich des Firmengeländes angereichert werden.

Schutzausweisungen

Im Untersuchungsraum bzw. im näheren Umfeld sind keine Naturschutz-, FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Zwei Flächen nach Biotopkataster liegen teilweise im Untersuchungsraum. Es handelt sich um die Biotopkatasterflächen „Grünlandniederung Frentrop“ (BK-4308-083) und „Grünlandniederung am Rennbach“ (BK-4308-085). Die Grünlandniederung Frentrop grenzt im Norden und Nordosten an das Betriebsgelände. Es handelt sich um einen Niederungsbereich, der vorwiegend als Weide-Grünland genutzt wird. Als Schutzziel gilt die Erhaltung einer grünlandgeprägten, strukturreichen Talniederung mit Gehölzelementen, höhlenreichen Bäumen, regelmäßig gepflegten Kopfbäumen sowie naturnah gestalteten Bachläufen als Vernetzungs- und Refugialbiotop.

Die Grünlandniederung am Rennbach grenzt im Südosten an den Änderungsbereich. Es handelt sich um eine Talniederung, die am Rennbach entlang verläuft. Es gibt einen hohen Anteil an Weidegrünland, aber auch Ackerflächen. Die Landschaft ist durch Hecken und Baumreihen gekammert. Ähnlich wie beim Biotop „Grünlandniederung Frentrop“ ist das Schutzziel die Erhaltung einer gehölzreichen Talniederung und weitgehend noch intakter Kleingewässer, als Vernetzungsbiotop in der Randzone des Ruhrgebietes.

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Rennbach“. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern.

Die Grundwasseranreicherung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören zu den Aufgaben dieses Bereiches. Die zusammenhängenden Waldkomplexe, Feldgehölze, Heckenzüge, Baumreihen und Alleen, der Rennbach und der Deipenbach, teils mit bachbegleitenden Gehölzen, Grünländern und feuchten Brachen, hofnahe Obstwiesen und Weiden etc. sind wichtige Rückzugsgebiete für Flora und Fauna des Gebietes. Das Gebiet eignet sich besonders zur Naherholung mit Durchgangsfunktion für andere Gebiete.

Inhalt und Ziel / Planungsvarianten

Die Zielsetzung basiert auf der Grundlage der Standortsicherung, unter Berücksichtigung eines Nutzungsrahmens für eine zeitgemäße angepasste Betriebsform. Vorgesehen ist die Anbindung von zusätzlicher Betriebsfläche an die bestehende Betriebsanlage mit der notwendigen Erschließung sowie einer umgebenden Eingrünung.

Innerhalb des Planungsprozesses wurden mehrere Varianten zur Standortsicherung bzw. Entwicklung erwogen und unter anderem auch hinsichtlich der Umweltverträglichkeit diskutiert. Wichtigste Unterschiede waren die Art und Lage der Erweiterungsflächen. Die Lage der Erweiterungsflächen wurde am günstigsten beurteilt, wenn sie im direktem Anschluss an den Bestand, nördlich und östlich parallel zum bestehenden Betriebsgelände in möglichst geringem Abstand stehen. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG werden im Folgenden nur für die ausgewählte Planvariante dargestellt.

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung**Bestandsbeschreibung und Bewertung**

Die folgende Bestandsbeschreibung basiert auf dem Grünordnungsrahmenplan der Stadt Marl (LANDSCHAFT + SIEDLUNG, 2006).

Schutzgut	Bestand	Bedeutung / Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahme
Reale Flächen-nutzung	Baumgruppe, Baumreihe, Kopfbaumreihe, Einzelbaum Gehölzstreifen Fettweide Teich Graben (Ufer) Grünlandbrache, Ruderalflur Rasen Versiegelte Hoffläche Gebäude	Biotopwert 7,0 (0,10 ha) Biotopwert 5,0 (1,10 ha) Biotopwert 2,0 (3,98 ha) Biotopwert 3,0 (0,12 ha) Biotopwert 3,0 (0,02 ha) Biotopwert 3,0 (0,12 ha) Biotopwert 1,0 (0,11 ha) Biotopwert 0,0 (2,21 ha) Biotopwert -1,0 (1,17 ha)
Arten- und Biotop-schutz	Das Betriebsgelände ist durch einen Gehölzstreifen eingegrünt, der überwiegend aus einheimischen Laubhölzern besteht. Die umgebenden Flächen bestehen aus Grünland und Acker, wobei die Grünlandfläche nordöstlich des Betriebsgeländes zur Biotopkatasterfläche „Grünlandniederung Frentrop“ (BK-4308-083) gehört. Zudem grenzt im Südosten die Biotopkatasterfläche „Grünlandniederung am Rennbach“ (BK-4308-085) an das Gebiet. Kopfbäume, alte Einzelbäume und Baumreihen sind mehrfach im Gebiet vorhanden. Südlich angrenzend an die Erweiterungsfläche verläuft der Rennbach. Das gesamte Gebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Rennbach“	Das gesamte Gebiet ist als Freiraum mit guter Ausstattung ausgewiesen. Die Bedeutung hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes wird auch durch die beiden Biotopkatasterflächen und die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet verdeutlicht. Besonders die alten Gehölzstrukturen des Gebietes sind hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes als hochwertig einzustufen und erhaltenswert. Das Gebiet hat zudem eine Vernetzungsfunktion, weil es Teil eines Grünzuges ist. Der Uferbereich des Rennbaches ist außerdem ein hoch empfindlicher Bereich gegenüber Überbauung.
Boden-schutz	Im Auenbereich entlang des Rennbaches ist Gleyboden vorhanden. Im südöstlichen Bereich hat der Boden eine besondere Puffer- und Ausgleichsfunktion hinsichtlich kleinclimatischer Schwankungen. Eine intensive Nutzung des Bodens findet auf den Ackerstandorten angrenzend an den geplanten Bebauungsplan statt, aber auch in abgeschwächter Form durch die Grünlandnutzung im Untersuchungsgebiet. Eine Vorbelastung stellt die Versiegelung des Bodens auf dem Betriebsgelände dar. Zugleich ist das Betriebsgelände als Altlast eingestuft	Entlang des Bachlaufes wäre es sinnvoll, die Ackernutzung aufzugeben und eine extensivere und schonende Nutzung in der Aue durchzuführen. Ansonsten gibt es keinen besonderen Handlungsbedarf.
Wasser-schutz	Von Südosten nach Nordwesten, entlang des Firmengeländes fließt der Rennbach. Das Gewässer ist begradigt und durch ein Trapezprofil gekennzeichnet. Hinsichtlich der Gewässerstrukturgüte erhält das Gewässer daher auch nur die Wertstufen 3 bis 5. Da es sich im Bereich der Aue um einen Gleyboden handelt, ist von einem relativ hohen Grundwasserstand auszugehen.	Gewässer an sich sind empfindlich gegenüber Stoffeintrag. <i>Berücksichtigung von Gewässerschutzstreifen.</i> Ziel entlang des Rennbaches ist es die Aue als natürlichen Retentionsraum wieder herzustellen. Dies würde gleichzeitig auch zu einer Optimierung der Gewässerstrukturgüte führen.
Klima / Luft-hygiene	Aufgrund des Wechsels von Acker- und Grünlandnutzung, sowie vielen Gehölzstrukturen ist ein Parkklima vorhanden. Die Immissionskonzentration liegt im Plangebiet unterhalb der zulässigen Grenzwerte. Untersuchungen ergaben, dass auch bei einer Erweiterung des Firmengeländes der zulässige Immissionswert eingehalten wird.	Die Fläche hat weder lufthygienisch noch bioklimatisch eine besondere Funktion.
Orts- und Land-schaftsbild	Das Gebiet gehört überwiegend zum Landschaftsraum „Nördliches Ruhrgebiet auf dem Vestischen Höhenrücken und der Waltroper Ebene“. Ein kleiner Teilbereich im Nordwesten des Untersuchungsgebietes wird noch der „Ballungsrandzone in der Dorstener Talweitung“ zugeordnet. Insgesamt sind das Gebiet und seine nähere Umgebung durch einen kleinräumigen Wechsel von Acker- und Grünlandflächen, Gehölzstrukturen und einzelnen Bebauungen geprägt. Als wichtiges Landschaftsbildelement ist der Rennbach zu nennen. Eine Vorbelastung stellen die Freileitungen, die das Gebiet durchziehen, und die Gebäude dar.	Trotz des kleinräumigen Wechsels von verschiedenen Landschaftselementen hat die Fläche, aufgrund der Belastungen durch Bebauung und Freileitungen, nur einen mittleren ästhetischen Wert. Trotzdem besteht wegen der visuellen Fernwirkung eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber der Anordnung von anthropogenen Elementen. Bei Bauvorhaben ist deshalb zu berücksichtigen, dass die Elemente durch Eingrünung mit Gehölzen möglichst sichtbar verschattet liegen.

Erholung (Mensch)	Das Gebiet stellt einen Freiraum von überörtlicher Bedeutung dar. Gleichzeitig ist es auch Teil eines Grünzuges, der südlich und westlich der Stadt Marl verläuft. Die Rennbachstraße, die westlich des Geltungsbereiches liegt, ist zudem ein ausgewiesener Radweg.	Da die Fläche Bestandteil eines Freiraumes von überörtlicher Bedeutung ist und zudem ein Radweg an sie grenzt, hat sie eine hohe Erholungsfunktion.
Kultur- u. Sachgüter	Sachgüter liegen in Form der Gebäude auf dem Firmengelände vor.	Eine Empfindlichkeit der Gebäude ist nur gegenüber direkter Flächeninanspruchnahme vorhanden.
Wechselwirkungen	Besonders ausgeprägte Wechselbeziehung bestehen im Untersuchungsgebiet nicht.	Eine besondere Empfindlichkeit hinsichtlich Wechselwirkungen besteht nicht.

Zusammenfassende Darstellung der ökologischen Bedeutung (Planungsrelevanz)

Arten- und Biotopschutz:

Besondere Bedeutung der Gehölze im Randbereich der Planung; Randzone des Rennbaches darf nicht überbaut werden; Bedeutung des Gebietes als Grünzug und Biotopkatasterfläche

Ressourcenschutz:

Empfindlichkeit des Gewässerufers mit Gleyboden gegenüber intensiver Nutzung bzw. Überbauung

Kulturlandschaftsschutz:

Empfindlichkeit gegenüber Verlust prägender Gehölze

Eignung zur Bebauung (Ersteinschätzung) Konfliktschwerpunkte

Konfliktschwerpunkte bei einer Erweiterung des Firmengeländes nach Nordosten wären mögliche Beeinträchtigungen der wertvollen Gehölze (Baumreihe, Kopfbäumreihe, Einzelbaum) und Eingriffe in den Uferbereich des Rennbaches.

Zudem besitzt die potentielle Erweiterungsfläche eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Diese Funktion würde durch eine Überbauung verloren gehen.

Prognose über die Entwicklung der Schutzgüter bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Arten und Biotope

Bei Durchführung der Planung werden zwei Fettweiden sowie der Gehölzstreifen am östlichen Rand des Firmengeländes überbaut. Es handelt sich dabei um Flächen, die aus naturschutzfachlicher Sicht eine mittlere Bedeutung haben. Die hochwertigen Gehölzstrukturen befinden sich überwiegend im Randbereich.

Trotzdem verliert die Fläche durch die Überbauung erheblich an Wert, weil es sich um einen Teilbereich eines Grünzuges und einer Biotopkatasterfläche handelt.

Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass es bei Nichtdurchführung der Planung zu einer wesentlichen Änderung im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen kommt.

Boden

Die Versiegelung und Verdichtung von Boden führt zu einer Zerstörung sämtlicher Bodenfunktionen, zumindest aber zu deutlichen Beeinträchtigungen (Verdichtung).

Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass es bei Nichtdurchführung der Planung zu einer wesentlichen Änderung der heutigen Bodensituation kommt.

Wasser

Durch die Versiegelung von Fläche ergibt sich ein Verlust an Infiltrationsfläche, die für die Grundwasserbildung wichtig ist. *Der sich am Änderungsbereich anschließende Gewässerlauf (Rennbach) wird nur unmittelbar berührt.*

Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass es bei Nichtdurchführung der Planung zu einer wesentlichen Änderung des heutigen Zustandes des Wasserhaushaltes kommt.

Klima

Durch die Überbauung der Weidenflächen sind nur minimale klimatische Auswirkungen zu erwarten.

Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass es bei Nichtdurchführung der Planung zu einer wesentlichen Änderung des heutigen lokal- und geländeklimatischen Zustandes kommt.

Landschaftsbild

Bei Durchführung der Planung werden hinsichtlich des Landschaftsbildes prägende Freiräume in Anspruch genommen. Darüber hinaus kommt es zu einer technischen Überprägung des nahen Umfeldes. Allerdings würden weitreichende visuelle Beeinträchtigungen aufgrund des geplanten umgebenden und sichtverschattenden Gehölzbestandes nicht auftreten.

Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass es bei Nichtdurchführung der Planung zu einer wesentlichen Änderung des heutigen Landschaftsbildes kommt.

Erholung (Mensch)

Durch die Überplanung des Gebietes kommt es zu keinem Verlust von Flächen, die direkt der Erholungsnutzung dienen. Allerdings hat der Raum an sich, durch sein Landschaftsbild, eine Erholungsfunktion. Da allerdings keine Fläche direkt am ausgewiesenen Radweg Rennbachstraße überplant werden soll, ist die Wirkung gering.

Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass es bei Nichtdurchführung der Planung zu einer wesentlichen Änderung des heutigen Zustandes der Erholungsfunktion kommt.

Kultur- und Sachgüter

Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Saria ReFood GmbH, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind ebenfalls keine Anhaltspunkte erkennbar, die zu einer Veränderung der heutigen Situation führen würden.

Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen, auf die die Planung Einfluss haben könnten, bestehen nicht.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind ebenfalls keine Anhaltspunkte erkennbar, die zu einer Veränderung der heutigen Situation führen würden.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Welchen Wert aus naturschutzfachlicher Sicht das Gebiet vor und nach dem Eingriff hat, wird in der noch folgenden Bilanzierung ermittelt. Die Differenz muss durch Maßnahmen außerhalb des Planungsgebietes ausgeglichen werden (s. Pkt 10).

Vermeidung / Minimierung

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten in der nachgeordneten Planung berücksichtigt werden:

Nichtüberplanung der Kopfbaumreihe

Erhalt der randlichen Gehölze (Baumreihe, Einzelbäume, Gehölzstreifen)

Eingrünung des Firmengeländes

Um das Firmengelände herum sollte ein Grünstreifen aus Gehölzen entwickelt werden.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Es ist nicht erkennbar, dass die Prognose der Umweltwirkungen der Flächennutzungs-planänderung signifikante Unsicherheiten aufweist und nachträglich unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auftreten können. Besondere Maßnahmen zur nachträglichen Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die über die bereits bestehenden Instrumente und rechtlichen Vorgaben (u.a. Luftqualitätsmessungen des Landesumweltamtes, Gewässergüteüberwachung) hinausgehen, sind daher nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Informationen zu planungsrelevanten Arten liegen durch das Biotopkataster NRW (LANDESANSTALT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2007) vor. Die einzige in den beiden Biotopkatasterflächen erwähnte planungsrelevante Art ist der Steinkauz. Eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten des Steinkauzes ist auszuschließen, weil geeignete Höhlenbäume erhalten bleiben. Dagegen kann eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten nicht ausgeschlossen werden, weil die überplanten Fettweiden potentielle Nahrungshabitats für den Steinkauz sind. Allerdings werden durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland auch geeignete Nahrungshabitats in

unmittelbarer Nähe geschaffen. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Steinkauzes durch die Planung ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen weiterer planungsrelevanter Arten sind als unwahrscheinlich anzusehen.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Prüfung der Umwelterheblichkeit hat gezeigt, dass die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Schutzgüter

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt
- Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaft / Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter
gegeben ist.

Neben den Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

- Gehölzsicherung während der Baumaßnahmen
- Eingrünung des Firmengeländes
- Baudurchführung entsprechend dem Stand der Technik zum Schutz des Bodens und Grundwassers vor Schad- und Fremdstoffeintrag

werden die Gestaltungs- /Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vorgeschlagen. Hauptsächlich dienen sie der Durchgrünung und der Eingrünung des Gebietes mit standortgerechten Gehölzen. Trotz der möglichen grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes wird ein Biotopwertdefizit verbleiben. Die externe Kompensation sollte direkt im Anschluss des Änderungsgebietes erfolgen. Des Weiteren sollten auf zwei an das derzeitige Betriebsgelände angrenzenden Fettweiden Feldgehölze entwickelt werden.

Die umweltrelevanten Sachverhalte bezüglich Boden, Wasser, Gerüche und Schallemissionen wurden Gegenstand von gesonderten Fachgutachten. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zur Beurteilung der Umweltauswirkungen herangezogen.

10. Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Änderungsbereich selbst müssen zunächst Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden. Insbesondere durch eine ökologische und gestalterische Aufwertung der umlaufenden Pflanzonen kann auch ein Teilausgleich innerhalb des Gebietes realisiert werden. Für die Verwirklichung des gesamten Projektes werden externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein. Die bereits über den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 210 ermittelten Biotopwertbilanz führt bei der Anwendung des Ausgleichskonzepts zu einer vollständigen Kompensation. Für die Kompensation des Biotopwertdefizit von ca. - 93.000 Wertpunkten erfolgen direkt im Anschluss des Änderungsbereiches externe Maßnahmen. Auf zwei Ackerflächen wird eine Umwandlung von Acker in extensives Grünland erfolgen. Des Weiteren werden auf zwei an das derzeitige Betriebsgelände angrenzenden Fettweiden Feldgehölze entwickelt. Der Eingriff innerhalb der Änderungsbereiches ist unter Berücksichtigung der externen Kompensation mit einer Bilanz von ca. + 3.600 Wertpunkten vollständig ausgeglichen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan Nr. 210 konkret beschrieben und verbindlich gesichert.

11. Altlasten

Im Änderungsbereich wird das Betriebsgelände als Altlast eingestuft.

12. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Da für das Änderungsgebiet keine Hinweise auf kulturgeschichtliche Bodenfunde vorliegen, aber auch nicht ausgeschlossen werden, können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen, Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege in Münster (Tel.: 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 u. 16 BSchG).

13. Bergbau

Die Änderungsfläche des Flächennutzungsplanes wird zukünftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Bei der verbindlichen Bauleitplanung sind die Bauherren gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

14. Technische Ver- und Entsorgung, Leitungstrassen und Schutzstreifen

Die Entsorgung des Schmutzwassers bzw. der Prozessabwässer für den Planbereich erfolgt über das betriebseigene Schmutzwassentsorgungssystem. Das anfallende Regenwasser im Änderungsbereich wird über das bestehende betriebseigene Entwässerungssystem mit entsprechender Rückhaltung in den Rennbach eingeleitet.

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser und elektrischer Energie kann durch die vorhandenen Versorgungsanlagen gesichert werden.

Das Plangebiet wird am südlichen Rand von einer 110 KV Hochspannungsfreileitungstrasse überdeckt. Der Leitungstrassenverlauf wird weiterhin nachrichtlich dargestellt.

Weitere Strom- und Gasleitungen (Betriebsanschlussleitungen), die innerhalb der geänderten Flächenausweisung (Änderungsbereich) verlaufen, werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrenes bzw. im Verlauf der konkreteren Planungsebene berücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Einhaltung von Schutzabständen der Leitungstrassen bzw. Schutzstreifen von Gewässern.

15. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt weiterhin über die Rennbachstraße und im weiteren Verlauf über die Schachtstraße (L 601) als Haupteerschließungsstraße.

16. Immissionslage

Der Änderungsbereich wird im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet-Mitte als vorbelasteter Bereich geführt. Insgesamt ist festzustellen, dass alle Immissionskonzentrationen unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegen. Die Schadstoffbelastungen bewegen sich in einem für diese Region normalen Rahmen. Die bisherigen Ausbreitungsrechnungen ergaben, dass die Immissionsrichtwerte an den benachbarten Bauung eingehalten werden. Für die aus dem Änderungsgebiet erzeugten Lärmimmissionen, wird in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung eine Lärmberechnung erstellt und erforderliche Maßnahmen berücksichtigt.

Aufgestellt: 18.03. 2008

Stadt.-und Regionalplaner
Arch. Dipl. - Ing.
Gregor Baumeister



45891 Gelsenkirchen - Birkenkamp 8
Tel. [0209] - 78 76 54 Fax [0209] - 78 76 90
46348 Raesfeld - St. Sebastian 14a
Tel. [02865] - 10 80 9 - s+r@gbaumeister.de

Zusammenfassende Erklärung

90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl

Anlass der vorliegenden 90. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Kapazitäten-, Aufgabenbündelung und Neustrukturierung von Betriebsbereichen an dem bestehenden Betriebsstandort der Tierkörperverwertungsanstalt in der Stadt Marl an der Rennbachstraße. Durch den Betreiber der Anlage ist eine zeitgemäße angepasste Aufgabenprofilierung des Entsorgungs- Verwertungs- und Verarbeitungsbetriebes vorgesehen. Durch diese Aufgabenprofilierung wird der bestehende Standort gesichert und an ein modernes Betriebssystem angepasst. Weil die geplante Anpassung der Anlagen zur Aufbereitung von Speiseresten sowie zur Gewinnung und Verwertung von Biogas nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nur bedingt regelbar ist, erfolgt die Sicherung der Umsetzung über die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung.

Aus Gründen der angepassten Entwicklung ist es erforderlich, die vorbereitende Bauleitplanung für den Bereich zu konkretisieren.

Die bestehenden Einrichtungen im Darstellungsbereich des Flächennutzungsplanes - Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Schutz- und Trenngrün mit der Symbolkenzeichnung (T) = Tierkörperverwertungsanstalt an der Rennbachstraße - soll aus Gründen der Konkretisierung als „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ neu dargestellt werden.

Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Untersuchung bestätigt die Verträglichkeit der Ausweisung mit ihren Ergebnissen. Hierzu zählten die Feststellungen der Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Menschen, die bei der Durchführung der Planung auftreten. Ebenfalls wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, - Boden - Wasser - Klima / Luft - Landschaft / Landschaftsbild, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht. Es zeigt sich, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion und der Gesundheit des Menschen gerechnet werden muss.

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Rennbach“. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern.

Die Prüfung der Umwelterheblichkeit hat gezeigt, dass die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Schutzgüter; Mensch, Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima / Luft; Landschaft / Landschaftsbild; Kultur- und sonstige Sachgüter gegeben ist. Erhebliche negative Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten. Besonders oder streng geschützte Arten sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen innerhalb des Gebietes sind kompensierbar durch die Wiederherstellung beanspruchter bzw. entwerteter Biotopstrukturen.

Die zusätzliche Versiegelung kann durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Aufgrund der geringen Wertigkeit des Bodens und der Ausgleichbarkeit nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen, ist eine Vereinbarkeit mit dem Schutzgut Boden gewährleistet.

Neben den Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen werden die Gestaltungs- / Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vorgeschlagen. Hauptsächlich dienen sie der Eingrünung des Gebietes mit standortgerechten Gehölzen. Trotz der möglichen grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes wird ein Biotopwertdefizit verbleiben. Die externe Kompensation sollte direkt im Anschluss des Änderungsgebietes erfolgen. Des Weiteren sollten auf zwei an das derzeitige Betriebsgelände angrenzenden Fettweiden Feldgehölze entwickelt werden. Durch Kompensationsmaßnahmen im direkten Umfeld der Planung wird eine Kompensation des Eingriffes erreicht.

Die umweltrelevanten Sachverhalte bezüglich Boden, Wasser, Gerüche und Schallemissionen wurden Gegenstand von gesonderten Fachgutachten. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zur Beurteilung der Umweltauswirkungen herangezogen.

Anregungen sind im Rahmen des Verfahrens bezüglich des Untersuchungsumfanges nicht eingegangen. Die Hinweis zur Berücksichtigung von Gewässerschutzstreifen wurde als ein Aspekt der Empfindlichkeit gegenüber der Flächeninanspruchnahme in die Begründung (Umweltbericht) zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung zur Offenlage mit aufgenommen.

Abschließend ist festzustellen, dass aufgrund der beeinflussten Situation und aufgrund der verbindlichen Aufnahme der Vermeidungs- / Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Nachgeordneten Bebauungsplan, die Vereinbarkeit der Ausweisung mit den Belangen der Umwelt gegeben ist.

Aufgestellt: 18.03.2008

Stadt.-und Regionalplaner
Arch. Dipl. - Ing.
Gregor Baumeister



45891 Gelsenkirchen Birkenkamp 8
Tel.: 0209 / 78 76 54 Fax: 0209 / 78 76 90
e-mail: s+r@gbaumeister.de